**Musterbrief „Kündigung einer Versicherung“**

Klicken Sie hier um Ihren Vor- und Nachnamen einzugeben.

Klicken Sie hier, um Ihre Anschrift einzugeben.

Klicken Sie hier, um Ihre PLZ und Ihren Ort einzugeben.

Klicken Sie hier, um den Namen von Ihrer Versicherung einzugeben.

Klicken Sie hier, um die Anschrift von Ihrer Versicherung einzugeben.

Klicken Sie hier, um die PLZ und den Ort von Ihrer Versicherung einzugeben.

Klicken Sie hier, um Ihren Ort einzugeben., Klicken Sie hier, um ein Datum einzugeben.

**Betrifft: Kündigung** Klicken Sie hier, um Ihre Sparte (z.B. Rechtsschutzversicherung) einzugeben.**; Polizzennummer**: Klicken Sie hier, um Ihre Polizzennummer einzugeben.

Sehr geehrte Damen und Herren!

Hiermit kündige ich den Versicherungsvertrag zu oben angeführter Polizzennummer zum nächstmöglichen Termin auf.

Ich ersuche Sie um schriftliche Bestätigung dieser Kündigung sowie um Bekanntgabe des genauen Beendigungstermins des Vertrages.

Mit freundlichen Grüßen

Klicken Sie hier, um Ihren Vor- und Nachnamen einzugeben. (=eigenhändige Unterschrift)

**Wichtige Informationen zum Musterbrief**

**Vorzeitige Kündigung:** Verträge, die für eine Dauer von mehr als drei Jahren abgeschlossen wurden (z.B. Zehnjahresvertrag), können Konsumenten zum Ende des dritten Jahres oder jedes darauffolgenden Jahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat kündigen (§ 8 Abs. 3 Versicherungsvertragsgesetz). Siehe Sonderfall Lebensversicherungen weiter unten. Aus Beweisgründen empfehlen wir, die Kündigung per Einschreiben mit Rückschein zu versenden (nähere Infos dazu finden Sie auf unserer Homepage unter Konsumentenrecht im Artikel „Zugang von Postsendungen“). Kopie des Einschreibens, Einschreibezettel und Rückschein unbedingt aufheben.

**ACHTUNG:** Wird die Versicherung vorzeitig gekündigt, kann der Versicherer einen für die lange Vertragslaufzeit bei der Prämie gewährten Dauerrabatt zurückfordern. Ob bzw. in welcher Höhe dies zulässig ist, hängt von der in Ihrem Vertrag enthaltenen Dauerrabatt-Klausel ab. Einige Dauerrabatt-Klauseln wurden vom Obersten Gerichtshof allerdings für unzulässig erkannt.

Wenn Sie eine Versicherung vorzeitig kündigen wollen, um zu einem anderen Versicherer zu wechseln, sollten Sie vorab klären, ob der Versicherer, zu dem Sie wechseln wollen, den Dauerrabatt der alten Versicherung übernimmt. Manche Versicherer sind bei Abschluss eines Vertrages nämlich bereit, den Dauerrabatt der gekündigten Versicherung zu übernehmen.

**Vertragsende, Verlängerungsklausel:**

* Als **Grundsatz** gilt, dass **befristete Verträge** durch Zeitablauf enden (z.B. Vertragslaufzeit 1.1.2003-1.1.2013; Vertragende 1.1.2013).
* **Verlängerungsklausel:** Versicherungsbedingungen sehen aber zumeist vor, dass sich der Vertrag nach Ablauf automatisch um ein Jahr verlängert, wenn der Konsument nicht binnen einem bzw. drei Monaten vor Ende kündigt. In der Praxis scheitern diese Vertragsverlängerungen aber häufig an der Schutzbestimmung des § 6/1/2 Konsumentenschutzgesetz. Wenn Sie daher mit der Verlängerung des Vertrages nicht einverstanden sind, aber laut Versicherung „zu spät“ gekündigt haben, fordern Sie von der Versicherung unter Hinweis auf § 6/1/2 Konsumentenschutzgesetz die Beendigung des Vertrages zum vereinbarten Ablaufzeitpunkt.
* **Sonderfall Kfz-Haftpflichtversicherung:** Bei dieser verlängert sich der Vertrag von Gesetzes wegen um ein weiteres Jahr, wenn Sie ihn nicht unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende des Versicherungsjahres schriftlich kündigen.

**Unbefristete Verträge** können von beiden Teilen unter Einhaltung der vertraglich vereinbarten Kündigungsfrist aufgekündigt werden. Das Gesetz steckt nur den Rahmen zulässiger Kündigungsvereinbarungen ab. Danach kann jeder Vertragsteil zum Ende eines Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigungsfrist muss zwischen ein und drei Monate betragen. Ein Kündigungsverzicht ist nur für die Dauer von zwei Jahren und nur für beide Vertragspartner gleichermaßen möglich. Für den Konsumenten günstigere Bestimmungen sind zulässig. Gibt es im Vertrag keine Regelung, kann zum Ende jeder Versicherungsperiode mit einmonatiger Frist gekündigt werden.

**Sonderfall Lebensversicherung:** Der Vertrag kann für den Fall der Zahlung laufender Prämien zum Ende jeder Versicherungsperiode (= Versicherungsjahr) gekündigt werden (§ 165 Versicherungsvertragsgesetz). **Tipp:** Vor Kündigung Rückkaufswert erfragen. Wird eine kapitalbildende Lebensversicherung (LV) innerhalb des ersten Jahres beendet, fallen keine Abschlusskosten an. Dies gilt unseres Erachtens auch, wenn die LV zum Ablauf des ersten Vertragsjahres gekündigt wird.

**Rechtzeitigkeit der Kündigung:** Die Kündigung muss unter Einhaltung der Kündigungsfrist rechtzeitig beim Versicherer einlangen (rechtzeitiges Absenden der Kündigung reicht daher nicht aus). Ist die Einhaltung der Frist brieflich nicht mehr möglich oder knapp, empfehlen wir, das Kündigungsschreiben vorab zusätzlich per E-Mail oder Fax an die Versicherung zu senden.

**Weitere Kündigungsrechte:** Neben weiteren gesetzlichen Kündigungsrechten gibt es insbesondere auch vertragliche Kündigungsrechte, die Sie Ihren Versicherungsbedingungen entnehmen können.